

Rezensionen = Comptes rendus

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **33 (1939)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

REZENSIONEN — COMPTES RENDUS.

Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534. III. Bd. 1528 bis Juni 1529. Im Auftrage der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel herausgegeben von Paul Roth. Verlag der Hist. u. Ant. Gesellschaft. Universitätsbibliothek Basel. 1937. XII-680. Mit Register zu den drei Bänden.

Nach rund vier Jahren ist dieses Unternehmen zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Die Verantwortung trägt nach dem so schmerzlich frühen Hingang von Emil Dürr, dessen Andenken der dritte Band gewidmet ist, Paul Roth allein. An den methodischen Grundsätzen, die bei der Herausgabe der Akten wegleitend gewesen sind, ist nichts geändert worden. Über die Fortführung des Werkes hätte man freilich gerne etwas Näheres erfahren. Doch wer nun die drei vorliegenden Bände der Provenienz des Materials nach übersieht, wird es vor allem missen, daß über den Charakter mancher Quellen nichts gesagt wird. Die Erforschung mancher auswärtiger Archive ist ja beim Erscheinen des ersten Bandes (1921) nicht durchgeführt worden (vgl. *Dürr* I, XIX), aus verständlichen Gründen. Nun zeigen gerade die Akten im III. Band einen größeren Anteil von Stücken aus auswärtigen Quellen. Wiederholt zitiert wird z. B. Hs. 1338 des General-Landesarchivs in Karlsruhe (vgl. u. a. Nr. 215, 363, 375, 382), Copialbuch Nr. 125 ebda. (Nr. 226, 230). Genaueres über den Charakter dieser und anderer Quellen wird jedoch nicht gesagt. Auch sonst verschmerzt man eine Rechenschaftsabgabe über die Forschungen nicht leicht, da hier vielleicht zum ersten Mal, und dies wollen wir rühmend und mit aller Deutlichkeit hervorheben, in systematischer Weise die wichtigen fremden Archive in die Forschung einbezogen wurden. In dieser Hinsicht muß ja fraglos der Basler Aktensammlung der Vorrang vor allen andern Aktensammlungen dieser Art zuerkannt werden. Wir dürfen diese Tatsache als Zeugnis des Weitblicks Prof. Dürrs sel. wohl nochmals hervorheben und uns zugleich freuen, daß P. Roth dieses Ziel unbeirrt weiterverfolgt hat. Wer nun aber um das Schicksal etwa der Kanzleibücher in Innsbruck weiß, wer darüber unterrichtet ist, daß die teilweise verschollenen « Eidgenossenbücher » nach Stuttgart bzw. Ludwigsburg gewandert sind (s. Inventare österr. staatlicher Archive VI: Gesch. u. Bestände des staatl. Archivs zu Innsbruck von O. Stolz, Wien 1938, p. 111, Anm. 2), wird es bedauern, besonders über die österreichischen Archivforschungen des Herausgebers ganz im Unklaren zu bleiben (vgl. z. B. Nr. 362, zu Wien Nr. 574). Nr. 323 gibt einen Auszug aus einer Luzerner Information wieder. Vermutet wird als Schreiber Zacharias Bletz. Aber aus welchen Gründen? (Adressat ist in Bl. 226 f. Dr. Jak. Stürtzel, Bruder des Dompropstes in Basel.) Weshalb ist nun aus diesem Stück der vorangehende auf Basel sich beziehende Passus nicht mitabgedruckt worden, nachdem ja sonst die Texte möglichst umfassend wiedergegeben werden? (Nr. 323 n. lies Tammann.) Ist z. B. Nr. 425 so bedeutend, um

abermals vollständig wiedergegeben zu werden? Zu Nr. 442: Bürgerrechtsverzicht des Eglin Offenburg, wird erklärt, daß nur Verzichte von Ratsmitgliedern veröffentlicht werden. Wie groß ist die Zahl solcher Verzichtserklärungen? Hätte nicht eine Gesamtliste sich gerechtfertigt? Wir glauben, das Interesse daran wäre mindestens so groß gewesen als an manchen bereits veröffentlichten Texten.

Endlich sei uns noch eine Bemerkung gestattet hinsichtlich des Registers. So sehr wir sein Erscheinen begrüßen, so sehr bedauern wir es, daß das grundsätzlich versprochene Materienregister (I, VII) nicht in einem wenigstens beschränkten Ausmaß mitgegeben wurde. Fehlt in einem Text der Name, so ist dem Leser eine Identifizierung völlig unmöglich, auch wenn diese durch andere Angaben sichergestellt ist (vgl. Nr. 66).

Zeitlich gesehen umfaßt dieser Band rund anderthalb Jahre, doch zwei Drittel der Akten entfallen auf das entscheidende Jahr 1529. Es hält nicht leicht, den überreichen Inhalt auch dieses Bandes gerecht zu würdigen.

Am meisten bisher unbekanntes Material bringen ohne Zweifel die Akten über das Hochstift Basel, dessen Verhältnis zur Stadt auch Basel stärker als alles andere von Bern und Zürich unterscheidet. Die persönlichen Beziehungen zwischen österreichischen Regierungskreisen und einzelnen Domherren treten freilich gänzlich zurück, obgleich z. B. der Dompropst Bruder des in den schweiz.-österr. Beziehungen führenden Mannes, Dr. Jakob Stürtzel, gewesen ist. Die engere Interessengemeinschaft zwischen der vorderösterreichischen Regierung und dem Bistum gründete sich vor allem auf die gemeinsame Religion. Die Regierungskreise in den vorderösterreichischen Landen waren von der ständigen Sorge erfüllt, die sozialpolitische und religiöse Umwälzung könnte von der Eidgenossenschaft her auf die benachbarten Territorien Österreichs hinüberfluten. Der Typ des Schweizer als Revolutionär erhielt in monarchischen Kreisen damals erneut Geltung.

Zwischen Österreich und dem Stift Basel spielte der bekannte Gegner Zwinglis, Generalvikar Fabri, als gleichzeitiges Mitglied der Domkapitel in Basel und Konstanz zweifellos eine maßgebende Rolle (vgl. Nr. 353, 355). Die Schicksalsgemeinschaft zwischen den beiden Hochstiften ist auch im Ratsschlag des Konstanzer Kapitels bezeugt (419), mit welchem die Verhandlungen seit Beginn 1529 eifriger geführt werden (352, 354 f.). Überall erhofften die geistlichen Kreise eine Intervention Österreichs, soweit dieses an Bistumsterritorien unmittelbar interessiert war. In den Suppliken des Kapitels (363: an den Reichstag von Speier = Febr. 1529, Nr. 432 f. an die Ensisheimer Regierung, 448: an Kö. Ferdinand) zeichnet sich auch die Stimmung des Domkapitels ab ob allem, was in Basel um die Wende der Jahre 1528/29 schon geschehen war.

Die Intervention Österreichs blieb doch von sehr untergeordneter Bedeutung. Sie beschränkte sich einmal auf die Wahrung eigener Rechte in der Herrschaft Rheinfelden und hinsichtlich der Burgrechtspolitik (38, 40, 65, 70, 113, 280). Für die Hochstifte selbst hoffte Österreich eine gemeinsame Lösung zu finden, wodurch die Aktion, schon durch viel-

fältige Sorgen behindert, erst recht hinausgezögert wurde (416, 445 f., 499 f. : Kö. Ferdinand an Ensisheim und den Bischof = April 1529). Es blieb zunächst bei Versprechen (vgl. 424 : Ratschlag für das Kapitel, 595 = 2. Supplik des Domkapitels). Schließlich griff Österreich dadurch ein, daß es die Einkünfte und Gefälle des Hochstiftes ab dem österreichischen Territorium der Stadt Basel sperrte. Es war die wirksamste und verdienstvollste Maßnahme der österr. Regierung, wodurch diese die Fortexistenz der Stifte sicherte, damit auch die Entfremdung des Stiftungsgutes verhinderte (s. die Klage der Stadt Basel vom 25. VI. 1529 = Nr. 679).

Die Akten über die Auseinandersetzungen der Stadt mit dem Hochstift beanspruchen fraglos größeres Interesse. Zunächst hinsichtlich der Predigtordnung, die Unmögliches anstrebte und daher keinen Frieden schuf (Nr. 66). Konsequenterweise forderte der Rat ein ausschließliches und einseitiges Entscheidungsrecht, trotz allen vermeintlichen Zugeständnissen. Solche Haltung entsprach dem exklusiven Charakter des Schriftprinzips. Die letzten großen Verhandlungen über die politische und geistliche Stellung des Bischofs vom Frühjahr 1528 boten daher wenig Aussicht auf ein Gelingen (Nr. 109-112, 223). Der Gegensatz war unüberbrückbar. Die evangelische Partei sah immer wieder die Übertretung des Predigtmandates nur auf der einen Seite. Das Kapitel stand stets vor neuen Verlegenheiten (Nr. 245, 364). Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht die Eingabe des Predigers zu St. Peter, Leonh. Rebhahn, an den Rat, eines der entschiedensten und erfolgreichsten Verteidigers des alten Glaubens (343).

Es gab offenbar einzelne Persönlichkeiten, die auf einen Ausgleich zwischen Bistum und Stadt hofften, auch nachdem der Bruch im Glauben sichtbar war. Zu ihnen rechnen wir Joh. Heinr. Fortmüller. Seine Persönlichkeit wird uns leider nicht kenntlich gemacht. In einem seltsam anmutenden Bericht gibt Fortmüller Rechenschaft über seine Bemühungen um einen friedlichen Ausgleich mit der Stadt (Nr. 408, p. 305-322). Fortmüller, anti-österreichisch gesinnt, gibt manche außerordentlich beachtenswerte Einzelheiten zur Charakteristik des apostasierten Weihbischofs Tilm. Limperger und des Bischofs (p. 311). Er hofft, das Konsistorium könne sich in der Stadt halten (p. 315). Das erwies sich jedoch als unmöglich. Die Akten über die Verlegung des bischöflichen Gerichts sind ziemlich zahlreich (vgl. etwa Nr. 478, 510, 524, 532, 538, 542, 556). Die Lage für die Domherren in der Stadt war eine hoffnungslose, trotz des scheinbaren Entgegenkommens des städtischen Rates (s. z. B. 598).

Was der Bischof für die innerkirchliche Reform anstrebte, liegt, nach den vorliegenden Akten, in einigen Mandaten betreffend das Konkubinat beschlossen. Es ist nicht sehr viel (206, 230, 233). Doch fehlte die Besinnung im Domkapitel nicht, und man darf sagen, daß dessen Haltung im Ganzen entschieden und würdig gewesen ist (man lese etwa Nr. 346).

Ein Nebeneinander der Glaubensparteien gab es nicht, wie es der Rat erhofft hatte (Nr. 60, nach der 1. Erhebung vgl. 333 f., 338). Die evangelische Partei wollte alles : Einheit und Ausschließlichkeit in ihrem Sinn. Die Konsequenz der schriftgemäßen Predigt waren die bekannten

Bilderstürme in den verschiedenen Kirchen in der ersten Hälfte des Jahres 1528. Urfehden und gerichtliche Verhörakten geben uns darüber ein genaueres Bild (St. Martin und Augustiner = Nr. 86, 89, 155). Radikalen Bilderstürmern versucht der Rat durch sein Mandat entgegenzutreten (87 = 15. IV. 1528). Aber die Bewegung greift auch stark auf die Landschaft über (Laufen = 133). Hier verknüpft sich der Kampf gegen die Bilder mit der Absage an die Zehntpflichten (135), was beachtenswert ist für jene, welche an eine Trennung von Kultus- und Herrschaftszehnten glauben wollen. Bürgerliche Ruhe empfiehlt der Rat der Gemeinde Riehen (137). In Benken beteiligen sich am Sturm zahlreiche Frauen (145 ; zu Waldenburg s. Nr. 209). Gelegentlich erhalten wir Einblick in die Stimmung breiterer Massen (Nr. 528 = Reinach).

Man weiß, daß der endgültige Sieg der Neuerung durch förmliche Erhebungen der evangelischen Partei vollendet wurde, wobei die Zünfte eine maßgebende Rolle gespielt haben (deren Eingabe wird uns in einem kritisch erarbeiteten Text geboten = Nr. 291). Über die Erhebungen an Weihnachten 1528 und zu Beginn Febr. 1529 besitzen wir Äußerungen auch aus dem Kreise des Kapitels (z. B. 382). Das Ergebnis des Ganzen ist der Ratsbeschluß vom 12./13. II. 1529, durch welchen der Rat im Bewußtsein einer von Gott gesetzten Obrigkeit den Eid auf die neue Ordnung festlegt, gegenüber allen revolutionären Elementen die Regierungsgewalt scharf betont, für frühere Vergehen Amnestie verkündet, doch anderseits eine neue Oligarchie begründet (Nr. 387).

Was in der breiteren Masse noch vorgeht, erfahren wir aus einzelnen Urfehden (für frühere Vorfälle vgl. etwa 41, 46 f., 104, 117, 239). Die Wirkungen der Bilderstürmerei zeigten sich in Versuchen zu revolutionären Exzessen. Der gemeine Mann ist vielfach ob der neuen Wendung enttäuscht (s. Nr. 548, 600, 630). Schon früher betonte der Rat: Aufhebung der Messe hebt Zinspflicht nicht auf (134). Angriffe auf die Zehntenpflicht (554), auf das Umgeld und andere Verpflichtungen erfolgen (579, 627), Bestrafungen geschehen wegen Verweigerung des Predigtbesuches. Schließlich wendet sich der Rat auch an die Zünfte und fordert sie zur Mitwirkung an der Erhaltung der Kirchenzucht auf (Nr. 594). An die entflohenen Anhänger des alten Kirchenwesens erläßt der Rat die Aufforderung zur formellen Preisgabe des Bürgerrechts (Nr. 397 = 18. II. 1529).

Es gibt wohl kein bedeutenderes Ereignis in der Entwicklung des Glaubensstreites in Basel, an welchem die eidgenössischen Orte nicht irgendwie beteiligt erscheinen, vorab natürlich die Städte Bern und Zürich. Die Akten sind größtenteils nicht neu. Gelegentlich ist des Guten zuviel geschehen (vgl. Nr. 550 mit dem Text der Eidg. Absch., für den der Begriff Regest sicher nicht zutrifft). Das Neue bieten vor allem die Instruktionen, etwa für die bernischen Gesandten nach Basel (92 f., 99), wie auch die Berichte der nach Bern entbotenen Basler (179, 250). In der eidgen. Politik bleibt Basel lange zurückhaltend (154, 170, 231, 482), trotz des Burgrechts (dazu Nr. 423). Die Verschärfung der Stimmung tritt erst

später ein. Sie zeigt sich deutlich gegenüber der Politik der V Orte (521). Die umfangreicheren und ergiebigeren Akten zum 1. Kappelerkrieg zeigen die starke Abhängigkeit der Basler Politik von Bern (die Berichte der Auszüge an den Rat = 643, 649, 651-659, der Stadt an die Auszüge = 650, Zürichs = 638, 645, Berns = 646, 648). Während Basel den Auszug beschlossen und die Kriegserklärung erlassen hatte, hielt Bern zurück und wollte unter allen Umständen keinen Offensivkrieg (651). Während Basel noch am 19. VI. eher zu Zürich neigte (664), stellte es sich am 21. VI. (666, 668) ganz auf Seiten Berns. Die V Orte verlangten gerichtliches Verfahren, Zürich wollte Gewalt, Bern lehnte diese ab. Diese Basler Kriegsberichte stellen eine u. E. wesentliche Bereicherung der Quellen dar. Hinzu kommen die zahlreichen wertvollen Mannschaftsrödel der Zünfte, die wir nur beiläufig erwähnen können.

Die Akten zur neuen Kirchenordnung gehören zumeist in die Reihe der schon bekannten, nun aber kritisch durchgearbeiteten Texte. Dazu zählen wir die Reformationsordnung (473), die frühesten Aufzeichnungen betr. das Ehegericht (531, 583), die erste evangelische Synodenordnung (559). Neu sind die ersten Aufzeichnungen der Taufbücher (St. Theodor = 402 aus Londoner Orig. phot., St. Leonhard = 552, St. Martin = 564), der Ehebücher (St. Leonhard = 488, vom 7. IV. 1529).

Was wir beiläufig von der altgläubigen Geistlichkeit und den Klöstern erfahren, ist dürftig. Immerhin sind einzelne Inventare zu erwähnen (Augustiner = Nr. 32). Beachtenswert bleibt die Stellungnahme der Geistlichkeit zum geforderten Eid nach dem entscheidenden Umsturz, der so manche Geistliche in bittere Gewissenskonflikte brachte (vgl. 509, 515). Etwas vom Schönsten und Ergreifendsten aber bilden unter diesen Akten überhaupt die Schreiben des Priors der Kartause, Hieron. Zscheckenbürlin (496 = 11. IV. 1529), der Kartause selbst (533). Sie zeugen für eine wunderbare Treue zum monastischen Ideal.

Endlich sei kurz der Täufer gedacht. Die gedruckten Mandate (Nr. 6, 67, 157) erwecken zwar nicht besonderes Interesse. Charakteristisch bleibt die Milde des Rates in der Bestrafung. Es bleibt bei Halseisen, Rutenhauen oder Schwemmen (121, 136, 139, 151), selbst bei mehrfachem Rückfall (626). Auffallend ist das Erscheinen von Tirolern zusammen mit Georg Cajacob gen. Blaurock (392, 403, 463 f.), was dessen wiederholten Aufenthalt in Tirol und dortige Missionierung bezeugt. Süddeutsche Täufer erscheinen weniger zahlreich, als man es erwarten dürfte.

Auch wer der Meinung ist, daß am Abdruck des vollen Wortlauts der schon veröffentlichten Stücke nicht immer so unbedingt festzuhalten, gelegentliche Kürzungen ohne Schaden möglich wären, und wer es zudem bedauert, daß vorläufig auf ein Materienregister verzichtet wurde, das in manchen Fällen dem Fernstehenden einzigen Ersatz für notwendige Aufschlüsse bieten würde, wird sich der gebührenden Dankespflicht an den Herausgeber und die Behörden, welche ein Werk von so dauerndem Wert tatkräftig fördern, niemals entziehen wollen.

Oskar Vasella.

Bernard de Meester, Correspondance du Nonce Giovanni-Francesco Guidi di Bagno. (Analecta Vaticano-Belgica ; Nonciature de Flandre, t. V et VI). Bruxelles, Palais des Académies, 1938. In 8°, XLVI-1068 p.

L'Institut historique belge de Rome poursuit régulièrement ses diverses publications : en plus du Bulletin de l'Institut, une première série contient des documents (principalement des suppliques et des lettres pontificales) relatifs aux anciens diocèses de Cambrai, Liège, Théroüanne et Tournai. Une autre, à laquelle appartiennent les deux volumes que nous présentons ici, est consacrée à la correspondance de la Nonciature de Flandre.

Mgr Guidi di Bagno, après avoir passé quatre ans à la cour de France, fut nommé Nonce à Bruxelles, en 1621, et il y demeura jusqu'en 1627, date à laquelle il fut envoyé comme nonce à Paris. Créé cardinal en 1629, il vint prendre possession de l'évêché de Cervia, près de Ravenne, qui lui avait été attribué déjà deux ans plus tôt, puis de celui de Rieti, en Ombrie (1632-39). Il rentra à Rome et y mourut en 1641, à l'âge de 63 ans.

Après une introduction sur Bagno, sur les questions religieuses et politiques dont il eut à s'occuper, M. de Meester analyse 1768 lettres, inédites dans la proportion de 99 sur cent (p. 1-838). Il publie ensuite, comme annexes, une série d'actes, reproduits dans la langue originale : en italien, en latin ou en français (p. 839-986), et il termine par une table alphabétique, très détaillée, des noms de lieux et de personnes.

Humaniste, lié d'amitié avec Rubens, avec Descartes, diplomate « qui paraît nettement supérieur à la plupart des nonces de son époque et qui embrassait avec la même compétence les domaines les plus variés », Bagno était très écouté à la Curie romaine. M. de Meester renonce cependant à porter une appréciation sur l'ensemble de sa carrière, tant que sa nonciature en France n'aura pas été également l'objet d'une étude.

La portée des registres et des pièces que nous offre l'auteur n'est pas limitée aux Pays-Bas. A la suite, en effet, de la création de la Congrégation de la Propagande, les intérêts des catholiques de Hollande, des Iles britanniques, des Pays scandinaves et de l'Allemagne du Nord furent confiés à la Nonciature de Bruxelles. Bagno eut ainsi à s'occuper du conflit entre les Religieux et les séculiers en Hollande, des tentatives de rapprochement entre l'Angleterre et le Saint-Siège, etc. Certaines de ses lettres concernent même, au moins indirectement, notre pays : celles qui ont trait à l'affaire de la Valteline ou encore au différend qui avait éclaté entre l'archevêque de Besançon et l'évêque de Bâle au sujet de la rectification des limites de leurs diocèses. Notons enfin que, secondant les efforts de l'Infante Isabelle, Bagno tendait à soumettre les religieuses non pas à l'autorité des évêques, mais à celle des religieux appartenant à la même congrégation, attitude d'autant plus significative qu'elle était contraire à celle qui prévalait en Cour de Rome.

L. Waeber.

